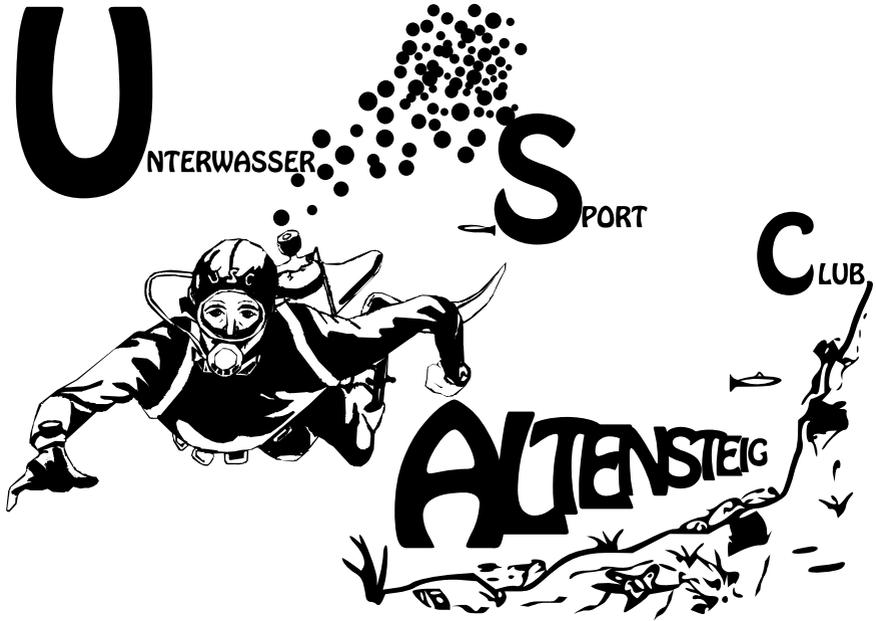


**Unterwasser Sport Club
Altensteig e.V.**



Satzung

- Stand 2015 -

Unterwasser Sport Club Altensteig e.V.

- Satzung -

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:
„Unterwasser-Sport-Club Altensteig“
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold eingetragen
- Er hat seinen Sitz in Altensteig
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports, in möglichst vielen Variationen, unter Beachtung des Umweltschutzes.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 04.12.1953 und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., des Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. und des Landessportbundes, der Satzungen er anerkennt.

§4. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden, die den jeweiligen Fachverbänden beitreten kann.

§5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Sport ausübt und fördern will und die Satzung des Vereines anerkennt.

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Mitgliedern mit einer Zweitmitgliedschaft im Verein
- a. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht Mitglieder des Vereines sind. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von und durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- d. Personen, die bereits in einem anderen VDST Verein als Mitglied gemeldet sind aber ebenfalls im **USC Altensteig e.V.** Mitglied werden möchten. Das Mitglied muss jährlich nachweisen, dass die Mitgliedschaft in dem anderen Verein immer noch besteht.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod.
- b. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
- c. ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- d. ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Mitglieder deren

Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§7. Mitgliederrechte und –pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte
- b. zur Benutzung sämtlicher Vereins Einrichtungen
- c. zu Besuchen der Vereinsveranstaltungen
- d. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a. zur Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge
- b. jedes Mitglied hat sich nach den Vorschriften des Vereines zu verhalten und verpflichtet sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft

§8. Organe

Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Ausbildungsleiter
- dem Gerätewart
- dem Schriftführer und Pressewart
- dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnung erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsamen vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist

zulässig. Verschiedene Vorstandesämter, im Sinne des §26 BGB können nicht in einer Person vereinigt sein.

§10. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.

§11. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigungen von Haushaltsplänen
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Betrugsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereines

§12. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch eine schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von mindestens 4 (vier) Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§13. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereines erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 6 (sechs) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§14. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Personen mit einer Zweitmitgliedschaft im Verein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§16. Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Bezahlung der Mitgliedbeiträge ist in der Geschäftsordnung - Punkt 6 geregelt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

§17. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch

zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§18. Ordnungen

- Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
- Die Ordnungen werden mit $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§19. Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bez. Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§20. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- Greenpeace e. V.
- Johanniter Unfallhilfe Altensteig e.V.
- Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.

§21. Ehrenamtszuschale

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG gewähren. Der jeweils gültige Betrag wird nicht ausbezahlt, sondern in Form einer Spendenbescheinigung gewährt.

§22. Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in dieser Form am 21. März 2015 beschlossen worden.

72123 Altensteig, den 21. März 2015

Geschäftsordnung des Unterwasser-Sport-Club Altensteig e.V.

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung des Unterwasser-Sport-Club Altensteig e.V.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte enthalten:

- a. Termin
- b. Versammlungsort
- c. Tagesordnung
- d. ggf. die Berichte der Vorstandsmitglieder

3. Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung wird vom 1. Vorsitzenden anhand der Tagesordnung geleitet. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

4. Tagesordnung

Die Tagesordnung sollte enthalten:

- a. Eröffnung
- b. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c. Feststellung der Stimmberechtigung
- d. Bekanntgabe und Behandlung der Einsprüche zum letzten Protokoll
- e. Genehmigung der Tagesordnung
- f. Berichte der Vorstandsmitglieder, soweit nicht schon in der Einladung veröffentlicht

g. Entlastung des Vorstandes

5. Wahlen:

Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen sind und in der Einladung bekannt gegeben wurden. Vor jeder Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die von den erschienenen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht darin, die Wahl zu leiten und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen sowie das Wahlergebnis bekannt zu geben. Vorschläge zur Wahl können alle Mitglieder machen. Vor der Wahl ist der vorgeschlagene Kandidat zu fragen, ob er im Falle einer Wahl bereit ist, das Amt zu übernehmen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so muss geheim abgestimmt werden. Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann offen abgestimmt werden. Wenn es aber ein Mitglied beantragt, so muss auch in diesem Falle geheim abgestimmt werden.

6. Mitgliederbeiträge:

- Die Zahlung der Mitgliederbeiträge hat bei Bar-Zahlern im Januar des Jahres zu erfolgen.
- Bei Zahlung über Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung Quartalsweise im Januar, April, Juli und Oktober zu vier gleichen Teilen.

- Die Höhe der Beiträge wurde wie folgt festgelegt:
 - a. Erwachsene.....130,00 €
 - b. Ehepartner / Lebensgefährte95,00 €
 - c. Auszubildende, Schüler, Studenten.....60,00 €
 - d. Geschwisterkind bis 14 Jahre50,00 €
 - e. Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft.....60,00 €
 - f. Förderndes Mitglied30,00 €

 - g. Gäste pro Abend (Erwachsene)2,00 €
 - h. Gäste pro Abend (Jugendliche)1,00 €

Beitragsermäßigungen können auf Antrag gewährt werden.
 Mindestbeitragshöhe 50% des eigentlichen Beitrages.

7. Aufnahme von neuen Mitgliedern:

Für neue Mitglieder wird eine Probezeit von 3 (drei) Monaten festgelegt. Nach der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. In der Probezeit wird das neue Mitglied kostenmäßig als Gast geführt. Nach Ablauf der Probezeit muss sich auch der Bewerber entschieden haben, ob er Mitglied werden möchte oder nicht.

Jugendordnung des Unterwasser-Sport-Club Altensteig e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

- Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V.
- Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. und an die Satzung und Ordnungen des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. gebunden.

2. Aufgaben und Ziele

- Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
- Die Jugendabteilung tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie bekennt sich zum Tauchsport und setzt sich für die erklärten Ziele des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. ein.

3. Jugendvollversammlung

- Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugend-Ausschuss.

Dieser besteht aus:

- Vereinsjugendwart/in
(Mindestalter 18 Jahre)
 - Vereinsjugendsprecher/in
 - Vereinsjugendkassenwart/in
 - Vereinsjugendschriftführer/in
-
- Die Mitglieder des Jugendausschuss werden auf 1 Jahr gewählt mit Ausnahme des Vereinsjugendwarts, dieser wird auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Jugendwart, bei dessen Verhinderung ein von Jugendwart benannter Stellvertreter.
 - Die Jugendvollversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
 - Die Jugendvollversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden. Auf Antrag $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig wenn die Hälfte der

nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und dies vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Stimmberechtigt ist jedes jugendliches Mitglied im Alter von 8 bis 18 Jahren

4. Jugendausschuss

Der Jugendwart/in ist ein stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

5. Jugendkasse

- Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für die jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassenwart des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. eigenständig geführt.
- Die Kassenprüfung der Jugendabteilung wird durch die festgelegten Kassenprüfer des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. bei der ordentlichen Kassenprüfung mitgeprüft.

6. Zustimmung der Eltern

Für alle Veranstaltungen der Jugend ist die Zustimmung der Eltern bei Jugendlichen unter 18 erforderlich. Damit die Jugendlichen an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen können ist eine unterschriebene Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

7. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

8. Tauchausbildung

Die Tauchausbildung wird in Absprache mit dem Ausbildungsleiter durchgeführt. Es gelten die aktuellen Richtlinien des VDST.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

10. Ausschluss

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen der Aufsichtsperson / Ausbildungsleiters (in) kann ein Ausschluss aus der Jugendgruppe durch den Vorstand ausgesprochen werden. Grundlage ist §6 „Beendigung der Mitgliedschaft“ in der Satzung des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V.

11. Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft im UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. ist im §6 „Beendigung der Mitgliedschaft“ in der Satzung des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. geregelt.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des UNTERWASSER-SPORT-CLUB ALTENSTEIG e.V. und tritt mit dieser in Kraft.

Altensteig, im Juli 2004

Persönliche Notizen

Persönliche Notizen

Persönliche Notizen

Unterwasser Sport Club Altensteig e.V.

Breiter Weg 32

72224 Ebhausen

Web: <http://www.usc-altensteig.de>

Email: vorstand@usc-altensteig.de